

# RS OGH 2018/11/21 133R99/18h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2018

## Norm

MSchG §4 Abs2

## Rechtssatz

Die Marke muss einem bedeutenden Teil des Publikums bekannt sein, wobei allerdings keine festen Prozentsätze und zwar auch nicht im Sinn einer absoluten Untergrenze maßgeblich sind. An den Nachweis der durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft sind allerdings umso höhere Anforderungen zu stellen, je höher das Freihaltebedürfnis ist.

## Entscheidungstexte

- 133 R 99/18h

Entscheidungstext OLG Wien 21.11.2018 133 R 99/18h

Farbmarke (orange)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2018:RW0000925

## Im RIS seit

05.12.2018

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)